

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 13 (1957)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Juli / August 1957

13. Jahrgang

Nr. 4

„Wessen Boden, dessen Sprache“

Das rechte Wort zur rechten Zeit

Als die Deutschen am Ende des Reformationszeitalters nach Mitteln und Wegen suchten, den konfessionellen Ausgleich herzustellen, erfanden sie im Augsburger Religionsfrieden des Jahres 1555 die Formel „*cuius regio, eius religio*“, auf deutsch „wessen Gebiet, dessen Religion“. Die Formel wollte besagen, daß jeder der zahlreichen deutschen Teilstaaten seine einheitliche Glaubensüberzeugung haben sollte; es gab fortan geschlossene protestantische oder katholische Fürstentümer, gleichsam also katholischen und protestantischen Boden.

Der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens darf, entsprechend abgewandelt, als jener Grundsatz gelten, der durch die Jahrhunderte der Eidgenossenschaft den *sprachlichen Frieden* gewährleistet hat. Bei uns gilt der Satz „*cuius regio, eius lingua*“, wessen Boden, dessen Sprache“. Er ist auch zu jenen Zeiten respektiert worden, da Teile der welschen Schweiz oder der Kanton Tessin Untertanengebiete deutschschweizerischer Orte gewesen sind. Die ennetbirgischen Vögte haben im Tessin stets italienisch, die bernischen Landvögte im Waadtland stets französisch regiert. Es ist diesem Grundsatz, daß „welscher“ und „deutscher“ Boden anerkannt worden ist, zu danken, wenn sich während rund tausend Jahren die Sprachgrenzen in der Eidgenossenschaft nur geringfügig verändert haben.